

zur Nutzungsbestimmung 30 (NB30)

■ Vorbemerkungen

Die Nutzungsbestimmung 30 (NB 30) der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) vom 2. April 2004 wird nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens (gemäß der EU-Richtlinie 98/34/EG) voraussichtlich ab September 2004 angewendet werden können.

BITKOM hat zur Kenntnis genommen, dass Einsprüche der Kommission und anderer Mitgliedsstaaten bestehen, die in der NB 30 ein mögliches Handelshemmnis sehen.

Die NB 30 regelt Bedingungen für die Nutzung von Frequenzen in und längs von Leitern. BITKOM betrachtet die NB 30 an sich, ohne sich mit den Grenzwerten zu identifizieren, als ersten Schritt der Bundesregierung, eine europäisch harmonisierte Lösung für diesen Anwendungsbereich zu finden. Wie schon in der BITKOM-Stellungnahme vom 13. August 2001 ausgeführt, lässt die NB 30 große Interpretationsspielräume zu und führt deshalb beim Anwender/Betroffenen zu nicht tragbaren Anwendungs- und Verständnisproblemen. BITKOM möchte mit der vorliegenden Stellungnahme seine Unterstützung anbieten, um hier Klarheit zu schaffen. Es ist uns ein großes Anliegen, dass keine Regelungen in Kraft treten, die in der Praxis nicht anwendbar und einhaltbar sind. Andernfalls könnte das Vertrauen in die Wirksamkeit von technischen Vorschriften allgemein beeinträchtigt werden.

Durch die hier vorliegende Stellungnahme möchte BITKOM weiterhin – ungeachtet der umstrittenen Rechtslage – dazu beitragen, dass in der zu erwartenden praktischen Anwendung der NB 30 Handelshemmnisse soweit wie möglich vermieden werden.

Trotz der hilfreichen Klarstellungen zur Anwendung der NB 30, wie sie Herr Ehrnsperger im Schreiben vom 6. November 2001 an BITKOM formulierte, erfordern einige Problemfelder in der Anwendung der NB 30 eine weitere Klärung. Erfahrungen, die in den vergangenen drei Jahren mit der praktischen Anwendbarkeit der NB 30 und der zugehörigen Messvorschrift vorliegen, unterstreichen das.

BITKOM bietet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post den intensiven Dialog zur Diskussion und Klärung der im Folgenden aufgeführten Problemfelder an.

■ Problemfelder bei der Anwendung der NB30

1. Ein wesentliches Problemfeld ist die Behandlung der Frequenzbereiche, in denen sicherheitsrelevanten Funkdienste betrieben werden. Die zur Zeit als sicherheitsrelevant geltenden Frequenzbereiche sind im Amtsblatt der RegTP, in den Mitteilungen 363/2001 und 165/2003, definiert. Gemäß dem Wortlaut der NB 30 liegt hier keine freizügige Nutzung vor. Es existieren aber jetzt schon weit verbreitete Nutzungen auf diesen Frequenzen (z.B. ADSL und LAN). Insbesondere bei LAN ist eine Nicht-Nutzung der Frequenzen technisch nicht realisierbar. Um die NB 30 überhaupt anwenden zu können, ist es zwingend notwendig, die Freizügigkeit auch bei

Nutzung der als sicherheitsrelevant definierten Frequenzbereichen (z.B. durch Allgemeinzuweisung unter Einhaltung der NB30-Grenzwerte in Verbindung mit einer Störfallregelung) zu erlauben. Würde flächendeckend die NB 30 für die sicherheitsrelevanten Frequenzbereiche gelten, müssten großflächig IT- und TK-Netze abgeschaltet werden bzw. für jeden Einzelfall eine Überprüfung nach Absatz 3 der NB 30 durch die RegTP vorgenommen werden.

2. BITKOM begrüßt die Unterscheidung zwischen leitergebundener Frequenznutzung in TK-Anlagen und -Netzen, die Telekommunikationszwecken dienen und anderen Störspektren, die z.B. aus der Prozessorfrequenz und der getakteten Stromversorgung herrühren. Nur erstgenannte fallen unter den Anwendungsbereich der NB 30. Eine eindeutige Zurechnung der Störspektren ist aber, wie die Erfahrungen mit den Messungen zeigen, in der Praxis nicht immer möglich. Häufig kann nicht einmal genau bestimmt werden, ob die Störungen überhaupt aus der TK-Anlage oder dem TK-Netz bzw. den daraus angeschlossenen Geräten stammen oder aus Störungen in der Umgebung. BITKOM hält es daher aus praktischen Erwägungen für notwendig, Störspektren nach dem EMV-Gesetz und nicht nach der NB 30 zu behandeln, wenn sie nicht eindeutig dem TK-Signal zuzuordnen sind.

3. Eine Konformitätsüberprüfung von TK-Netzen sollte weder durch RegTP vorgenommen werden noch vom Betreiber gefordert werden. Allein schon aus der Tatsache, dass ein TK-Netz laufenden Ergänzungen und Änderungen unterworfen ist, macht eine Konformitätsüberprüfung unsinnig. Selbstverständlich ist eine Behandlung von Störfällen nach dem EMV-Gesetz ohnehin immer möglich.

4. Die Anwendung der Messvorschrift MV05 ist, wie die Erfahrungen in den letzten drei Jahren zeigen, sehr problematisch. Die von BITKOM in seiner Stellungnahme zur MV 05 im Juni 2001 geäußerten Bedenken haben sich in der Praxis bestätigt. Insbesondere sei auf folgende, in der messtechnischen Praxis bereits aufgetretene Problembereiche hingewiesen.

Die Reproduzierbarkeit der Messergebnisse stellt aufgrund der Varianz der Netze eine große Schwierigkeit dar. Bei der Messung in Innenräumen ist die Einhaltung eines definierten Abstands von 3m zur Störquelle aus rein räumlichen und/oder verkabelungstechnischen Gründen so gut wie unmöglich. Mit Resultaten, die sich durch Umrechnung der unter beengten Randbedingungen durchgeführten Messungen ergeben, ist im Konfliktfall schwierig umzugehen.

Die in MV05 beschriebenen Verfahren berücksichtigen nur unzureichend Spezifika moderner digitaler Modulationsverfahren (z.B. OFDM), die stark zunehmend sowohl in zivilen (DRM) als auch militärischen (div. STANAG) Anwendungen im Frequenzbereich 150 kHz bis 30 MHz Verbreitung finden.

Eine Verbesserung der Identifikation von digital modulierten TK-Signalen auf Leitern in Anwesenheit o.e. Funksignale (DRM, STANAG ...) ist erforderlich, um die MV05 zukunftssicher zu gestalten.

Berlin, den 27. August 2004

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt 1.300 Unternehmen mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.